



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2011/2037(INI)

2.3.2011

ENTWURF EINES BERICHTS

über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der
Krise
(2011/2037(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Antonio Masip Hidalgo

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Kay Swinburne, Ausschuss für Wirtschaft und Währung

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise (2011/2037(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 13. Oktober 2010 mit dem Titel „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ (KOM(2010)0561),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom zu *Corporate Governance* in Finanzinstituten (2010/2303(INI))¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2009 zu der Anwendung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (2008/2247(INI))²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen³,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0000/2011),

Allgemeines

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission und ihren ganzheitlichen Ansatz;
2. ist der Auffassung, dass die Debatte über die Rolle des Abschlussprüfers mit einer Überprüfung der Rolle des heutzutage kaum wirksamen Prüfungsausschusses sowie der von den Unternehmen zu unterbreitenden Informationen über die Finanzen und über das Risiko einhergehen muss;
3. weist die Kommission auf die Notwendigkeit hin, eine ausführliche und erschöpfende Folgenabschätzung vorzunehmen, in der gemäß den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung die verschiedenen politischen Optionen analysiert werden und der Schwerpunkt auf die praktischen Fragen gelegt wird;

Rolle des Prüfers

4. ist der Auffassung, dass die Abschlussprüfung eine gesellschaftliche Funktion hat und dem öffentlichen Interesse dient, denn ihr Ursprung ist nichts weniger als eine unbedingte Notwendigkeit des demokratischen Wirtschafts- und Politiksystems;

¹

² ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 23.

³ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

5. stimmt mit der Kommission in dem Grundsatz überein, dass in den Schlussfolgerungen des Vermerks des Abschlussprüfers eher eine wirtschaftliche Betrachtungsweise als der formale Aspekt im Mittelpunkt stehen sollte;
6. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie die Aufgabenstellung des Prüfers auf die Prüfung vom geprüften Unternehmen vorgelegter Informationen über das Risiko ausgeweitet werden kann, ohne dabei die Prüfung der im gesamten Abschluss unterbreiteten Informationen zu vernachlässigen;
7. ist davon überzeugt, dass dem Prüfer in dem Fall, dass er Schwierigkeiten entdeckt, die die Kontinuität des geprüften Unternehmens in Frage stellen können, eine Pflicht zur Warnung der Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde auferlegt werden muss;
8. befürwortet kurze Prüfungsvermerke, deren Schlussfolgerungen auf klare und prägnante Weise formuliert werden und denen ein Anhang mit ergänzenden Erläuterungen über allgemeine Fragen wie die angewandte Methodik und konkrete Fragen wie die Schlüsselindikatoren, Zahlen von relativer Relevanz, die Bewertung des mit vorgenommenen wesentlichen bilanziellen Schätzungen oder wichtigen Beurteilungen verbundenen Risikos sowie besondere Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der Arbeit aufgetreten sind, angefügt wird;
9. ist der Auffassung, dass die berufsmäßige Sorgfalt ein Eckpfeiler der Prüfung ist, der sämtliche Stadien der Prüfung betrifft; bekräftigt, dass diese Sorgfalt mit der Objektivität und Unabhängigkeit des Prüfers erreicht wird;
10. geht davon aus, dass ein reger und regelmäßiger Dialog zwischen dem externen Prüfer, dem internen Prüfer und dem Prüfungsausschuss für eine wirksame Prüfung unerlässlich ist, wobei die Anteilseigner beispielsweise über die Gründe für die Wahl, Wiederwahl oder Entlassung des Prüfers oder mittels konkreter Erläuterungen zum Prüfungsvermerk auf dem Laufenden gehalten werden müssen;

Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften

11. stimmt der Auffassung zu, dass die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, zwangsläufig problematisch ist; erachtet es dennoch derzeit nicht für gerechtfertigt, diese Bestellung von einem Dritten vornehmen zu lassen; fordert in diesem Sinne, die Rolle des Prüfungsausschusses zu stärken;
12. ist der Auffassung, dass die Höchstdauer der Prüfungsaufträge auf acht Jahre begrenzt werden muss, um die Unabhängigkeit der Prüfungen zu gewährleisten; spricht sich dafür aus, zunächst einen Vertrag über vier Jahre zu schließen, der einmal um weitere vier Jahre verlängert werden kann, und danach eine Wartezeit von mindestens vier Jahren bzw. acht Jahren bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzusehen, ehe der Auftragnehmer dasselbe Unternehmen erneut prüfen kann; ist der Auffassung, dass am Ende der anfänglichen vierjährigen Vertragsdauer innerhalb desselben Prüfungsunternehmens eine interne Erneuerung des Teams erforderlich wäre;
13. erachtet es als unerlässlich, Maßnahmen zu treffen, um betrügerische Verstöße gegen die Regel der obligatorischen Rotation durch Benennung einer anderen Prüfungsstelle derselben

Gruppe oder derselben Prüfer in einer anderen Gesellschaft zu vermeiden;

14. ist der Auffassung, dass die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen verboten werden muss, da sie die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden, wobei auf jeden Fall zu vermeiden ist, dass interne und externe Prüfleistungen gleichzeitig erbracht werden; geht davon aus, dass so vermieden würde, dass Prüfungspreise künstlich gesenkt werden in der Hoffnung, sie mit weiteren ergänzenden Dienstleistungen ausgleichen zu können; erachtet es aus diesem Grund als notwendig, das Verbot auf alle Gesellschaften und ihre Kunden anzuwenden, und das umso mehr, je größer die Prüfungsgesellschaften sind;
15. ist der Auffassung, dass der Anteil der Honorare, die eine Prüfungsgesellschaft von einem Kunden erhalten kann, an ihren Gesamteinnahmen begrenzt werden muss, damit die Prüfungsgesellschaft nicht in eine Lage wirtschaftlicher Abhängigkeit gerät;
16. ist der Auffassung, dass Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, ihre Rechnungsführung veröffentlichen müssen und dass diese und ihre Methoden überprüft werden müssen, um so ihre Qualität zu gewährleisten;

Konzentration und Marktstruktur

17. geht davon aus, dass in Anbetracht der derzeitigen Zusammensetzung des Marktes der Absturz eines der vier großen Unternehmen vor allem ein Risiko für die Glaubwürdigkeit des Berufsstands der Abschlussprüfer bedeuten würde;
18. geht davon aus, dass die Unternehmen, die als für eine Insolvenz zu groß gelten, ein *Moral-Hazard*-Risiko schaffen könnten; erachtet es als notwendig, in Bezug auf die großen Prüfungsgesellschaften Notfallpläne zu fördern; ist der Auffassung, dass diese Pläne zum Ziel haben sollten, die Möglichkeit zu minimieren, dass eine Prüfungsgesellschaft ohne triftigen Grund aus dem Markt aussteigt, die Ungewissheit und die Störungen, die ein solcher Ausstieg hervorrufen würde, zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Markt nicht am Ende von einem noch stärker reduzierten Oligopol beherrscht wird;
19. erachtet es als notwendig, dass die Notfallpläne einen Mechanismus beinhalten, durch den die Regulierungsbehörde von jedem Problem unterrichtet wird, das eine Prüfungsgesellschaft auf nationaler oder internationaler Ebene bedroht, ferner Pläne, um das Prüfungsunternehmen zu stabilisieren und die sofortige Insolvenz aufgrund der Abwanderung von Kunden und Mitarbeitern während der Ermittlung zu verhindern, eine objektive Studie über die Ursachen – unabhängig von den angemessenen Sanktionen –, wobei aufzuklären ist, ob es sich um ein im Wesen der Prüfungsgesellschaft begründetes Problem handelt oder ob man diese teilweise oder ganz retten kann, und einen Reaktionsplan, in dem die Regulierungsbehörde festlegt, ob und unter welchen Bedingungen sie die Hilfe für Prüfungsgesellschaft fortsetzt; geht davon aus, dass der Plan nötigenfalls die geordnete Übergabe von Kunden und Belegschaft an andere Prüfungsgesellschaften vorsieht;
20. erachtet es als notwendig, unter den vier großen Unternehmen einen freiwilligen Ethikkodex aufzustellen oder zu fördern, damit sie sich verpflichten, ihr Wachstum selbst

zu begrenzen und so die Entwicklung mittlerer Prüfungsunternehmen zu schützen, was sich sogar für das Überleben der großen Unternehmen selbst als nützlich erweisen würde;

21. bekräftigt, dass es unerlässlich ist, einschränkende Klauseln zugunsten der vier großen Unternehmen in den Verträgen zu verbieten; fordert dazu auf, Fusionen mittlerer und kleiner Prüfungsgesellschaften zu fördern; ermuntert die Kommission, die Einführung eines Zertifikats und eines Qualitätsregisters für Prüfungsgesellschaften zu prüfen, das belegt, dass die mittleren und kleinen Prüfungsgesellschaften eine zufriedenstellende Arbeit leisten können;
22. fordert von der Kommission für Unternehmen von öffentlichem Interesse ein System regelmäßiger verpflichtender Ausschreibungen, an denen zwingend mindestens eine nicht zu den vier großen Unternehmen gehörende Gesellschaft teilnehmen muss; geht davon aus, dass dem Prüfungsausschuss bei diesem Prozess eine Schlüsselrolle zukommen muss und dass auch die Anteilseigner daran teilnehmen müssen;

Schaffung eines europäischen Marktes

23. ermuntert die Kommission, Vorschläge für eine schrittweise Harmonisierung als Weg zur Schaffung eines europäischen Passes für Abschlussprüfer vorzulegen;

Internationale Zusammenarbeit

24. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine stärkere Konvergenz zu intensivieren;

o

o o

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.